

URLAUBSREGELUNG

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Schulgesetz (SAR 401.100 - [Schulgesetz Aargau](#))

§ 37 Schulversäumnisse

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1.2 Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313 - [Verordnung Volksschule Aargau](#))

§ 13 Urlaub

Glossar

LP Lehrperson

KLP Klassenlehrperson

SL Schulleitung

SLK Schulleitungskonferenz

2. URLAUBE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Grundsätze

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (7 Tage bei Entscheid KLP, 14 Tage bei SL Entscheiden, 30 Tage bei SLK Entscheiden), mit Stellungnahme der KLP bei der zuständigen SL schriftlich einzureichen.
- Die Urlaube werden in der Urlaubskontrolle (LehrerOffice) mit Grund und Dauer eingetragen.
- Bei durch die SL oder SLK nicht gewährten Urlauben ist die SLK resp. der Bezirksschulrat Rekursinstanz. Entsprechende schriftliche Rekurse müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Besitz der SLK resp. des Bezirksschulrates sein.
- Bei Urlauben liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Kindern bzw. deren Eltern.

2.1 Urlaube von ½ Tag pro Schulquartal

Die KLP ist berechtigt, auf Antrag der Eltern diese Urlaube zu gewähren. Ausgenommen sind Schulanlässe und Prüfungstage. Die Halbtage können auch zusammengefasst werden. (§ 38.1 Schulgesetz, § 16 VO Volksschule). Diese müssen mind. 2 Tage im Voraus bei der KLP beantragt werden.

2.2 Urlaube bis max. 5 Wochentage

Die SL kann auf begründetes Gesuch hin und mit Stellungnahme der KLP solche Urlaube im Ausnahmefall bewilligen.

2.3 Längere Urlaube

Die SLK kann auf begründetes Gesuch der Eltern hin, mit Stellungnahme der KLP und der zuständigen SL, solche Urlaube als Ausnahme bewilligen. Es müssen wichtige Gründe vorliegen.

3. DISPENSATIONEN

Über länger dauernde (max. 1 Schuljahr), teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet die SLK auf Antrag der zuständigen SL. Bei Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Es ist eine individuelle Lernvereinbarung (siehe FHB), mit der Schule auszuarbeiten (Sportdispens).

Schüler, deren Eltern als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf schriftliches Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge durch die KLP vom Unterricht dispensiert. Die Klassenlehrperson ist darüber mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.

Gem. §14 SAR 421.313 - [Verordnung über die Volksschule](#)

Diese Regelung tritt mit Beschluss der Schulleitungskonferenz vom 9. September 2021 per 1. Oktober 2021 in Kraft. Letzte Aktualisierung per 04.05.2023